OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

+4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607151/12/JS

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des DI A__, vom 14.11.2024, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Gmunden vom 15.10.2024, GZ: BHGM/923070024675/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 15.10.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]
Datum/Zeit: 01.02.2023, gegen 23:37 Uhr
Ort: B-Straße gegenüber Nr. bbb, Höhe
Busparkplatz, Fahrtrichtung Umkehrplatz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 10 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
[...]
Mit Verordnung des Stadtamtes Gmunden vom 22.03.2022 [richtig: 21.03.2022], Zl. 21361/2022, wurde „für das gesamte Ortsgebiet C__, ausgenommen Landesstraßen," eine 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.
[...]
Der Tatort liegt innerhalb des Ortsgebietes C__ auf einer Gemeindestraße. Es handelt sich hierbei somit um keine Landesstraße und ist daher der Tatort von der erlassenen Verordnung des Stadtamtes umfasst und fällt nicht in die Ausnahme der Zusatztafel „ausgenommen Landesstraßen". Diese Verordnung hatte zum Tatzeitpunkt am Tatort demnach Bestand und es galt eine Geschwindigkeit von 40 km/h einzuhalten.
[...]"

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß 16 Stunden) verhängt.

1.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 14.11.2024, in welcher sich der Beschwerdeführer gegen die Gesetzmäßigkeit der für das gesamte Ortsgebiet C__ (ausgenommen Landesstraßen) verordneten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h wendet.

1.3. Mit hg. Antrag gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 139 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vom 30.6.2025 begehrte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus Anlass dieser Beschwerde u. a. die Aufhebung der - dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegenden - Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 21.3.2022, GZ: 21361/2022, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig.

1.4. Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 30.9.2025 wurde die Verordnung vom 21.3.2022, GZ: 21361/2022, aufgehoben.

1.5. Mit Erkenntnis vom 16.12.2025, GZ: V 103-113/2025-10, sprach der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 4 B-VG aus, dass die Verordnung des

Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 21.3.2022, GZ: 21361/2022, gesetzwidrig war.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Erwägungen auf die Darstellung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken und gründen sich zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt sowie im hg. Beschwerdeakt.

2.2. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da in der Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte u. a. die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

3.3. Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof – wie hier – ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände - mit Ausnahme des Anlassfalles - ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht.

3.4. In dem – hier vorliegenden – Anlassfall ist das angefochtene Straferkenntnis demnach so zu beurteilen, als ob die (als gesetzwidrig festgestellte) Verordnung des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 21.3.2022, GZ: 21361/2022, schon

im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr bestanden hätte (vgl. VwGH 18.11.1998, 98/03/0307).
3.5. Für den gegenständlich zu beurteilenden Anlassfall bestand demnach im Tatzeitraum – mangels Vorliegen einer entsprechenden Verordnung der Stadt Gmunden vom 21.3.2022, GZ: 21361/2022 – keine normierte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Ortsgebiet C__. Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis, der Beschwerdeführer habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 10 km/h im Ortsgebiet C__ überschritten, geht daher ins Leere. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 3.3.2026, Ra 2026/02/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack